OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154515/4/WP/DaE -154516/2

Datum:
Linz, 3. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__ und der B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kematen am Innbach vom 19. März 2025 GZ: 032-2/2025-001b, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30. April 2025, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides stattgegeben, die in dieser Sache ergangene Beschwerdevorentscheidung aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kematen am Innbach zurückverwiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kematen am Innbach (in der Folge: belangte Behörde, bB), GZ: Bau-031/1-2023, vom 22. Mai 2023 wurde der B__ (in der Folge: Erst-Bf) die Hühnerhaltung auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG C__, insofern untersagt, als sie mit Ablauf des 30. Juni 2023 einzustellen ist.

1.2. Mit Bescheid vom 19. März 2025, GZ: 032-2/2025-001b, adressiert an die Erst-Bf und A__ (in der Folge: Zweit-Bf), wurde der Bescheid vom 22. März 2023, GZ: Bau-031/1-2023, amtswegig aufgehoben (Spruchpunkt I.), die vorübergehende Duldung der Hühnerhaltung auf dem Grundstück Nr. aaa aufgehoben (Spruchpunkt II.) und die Hühnerhaltung auf dem Grundstück Nr. aaa bis längstens 30. April 2025 untersagt (Spruchpunkt III.).

Die Begründung im Hinblick auf Spruchpunkt III. lautet auszugsweise wie folgt: „Die Untersagung ad III. ist auf die Raumordnung gestützt, die Widmungscharakteristik Wohngebiet gemäß § 22 Abs 1 Oö. ROG 1994 idgF schließt eine Nutztierhaltung aus, wobei für die Erwägung einer Zulässigkeit die Intention der Hühnerhaltung keine Relevanz hat und daher das in der fernmündlichen Einlassung vom 30.09.2022 (AV J__/B__ vom 30.09.2022) dargestellte Ziel der Erhaltung alter Hühnerrassen nicht geeignet ist, die Nutzungsbeschränkungen der Widmung zu durchbrechen. Gleiches gilt für den in der elektronischen Einlassung des gleichen Tages dargestellten Unterhaltungswert für Kinder, welcher mit der Hühnerhaltung einher ginge.
Die Bewertung folgt vielmehr der Üblichkeit der Haltung einer bestimmten Tiergattung in der jeweiligen Widmung, die auf Hühner im Wohngebiet nicht zutrifft.“

Erhebungen zur Anzahl der auf dem Grundstück gehaltenen Hühner sowie zu etwa vorhandenen baulichen Anlagen, Einfriedungen oder sonstigen Einrichtungen, die dem Zweck der Tierhaltung dienen, wurden seitens der bB nicht durchgeführt. Ebenso wurde seitens der bB nicht erhoben, in wessen Eigentum sich die gegenständliche Liegenschaft sowie etwaige bestehende bauliche Anlagen befinden.

1.3. Gegen den gegenständlichen Bescheid vom 19. März 2025 erhoben die Erst- und Zweit-Bf Beschwerde.

1.4. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 30. April 2025 wies die bB die Beschwerde als unbegründet ab.

1.5. Mit Schreiben vom 07. Juli 2025 legte die bB aufgrund des Vorlageantrages der Erst- und Zweit-Bf die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben festgestellte Sachverhalt eindeutig ergibt.

Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen bzw. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:

1.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Aus dem Wesen der Parteibeschwerde als Einrichtung im Dienste des individuellen Rechtsschutzes folgt, dass der Bescheid die Rechtssphäre des jeweiligen Beschwerdeführers bei objektiver Betrachtung zu dessen Nachteil berühren - also in ein subjektives Recht des Beschwerdeführers eingreifen - muss (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz. 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at] und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

1.2. Angesichts der mit Spruchpunkt I. des gegenständlichen Bescheides erfolgten Behebung des Bescheides vom 22. März 2023, mit welchem der Erst-Bf die Hühnerhaltung untersagt worden war, fehlt es der Erst-Bf an der erforderlichen Beschwer und damit an der Beschwerdeberechtigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Der Zweit-Bf war nicht Bescheidadressat des behobenen Bescheides, weshalb ihm bereits aus diesem Grund die Beschwer fehlt.

1.3. Die Beschwerden der Erst- und des Zweit-Bf hinsichtlich Spruchpunkt I. des gegenständlichen Bescheides sind daher mangels Beschwer zurückzuweisen.

2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides:

2.1. Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist somit das Vorliegen eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde, der den Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet. Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Erledigung um einen Bescheid handelt, ist die Bescheidqualität der Erledigung zu klären.

Mit Spruchpunkt II. des gegenständlichen Bescheides wurde die vorübergehende Duldung der Hühnerhaltung aufgrund des offenen Widmungsverfahrens aufgehoben. Es gilt daher zu klären, ob es sich bei diesem Spruch um einen der Rechtskraft fähigen Abspruch und damit um eine bescheidmäßige Erledigung iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG handelt.

2.2. Einer behördlichen Erledigung kommt nur dann Normativität zu, wenn entweder aus ihrer Form, insb. aus ihrer Bezeichnung als Bescheid, und aus ihrem Inhalt (Spruch) oder zumindest eindeutig aus ihrem Inhalt hervorgeht, dass damit gegenüber individuell bestimmten Personen eine normative (rechtsverbindliche) Anordnung getroffen werden soll (VwGH 14. Jänner 2013, 2012/08/0299; 01. September 2015, Ra 2015/03/0060). Bloße, dh. keinen solchen autoritativen Abspruch enthaltende (VwGH 19. Februar 1992, 92/12/0015) Mitteilungen bzw. Wissenserklärungen können nicht als Spruch iSd. § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz. 18 [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

Die Behörde kann zwar ihrem normativen Willen durch eine Deutung ihres Aktes als Bescheid sowie durch die Verwendung der Bescheidform Nachdruck verleihen. Allerdings reicht nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das autoritative Wollen der Behörde allein noch nicht hin, um die Bescheidqualität einer behördlichen Erledigung zu begründen, sondern es kommt auf die objektiven Merkmale an. Daher können nur solche Erledigungen Bescheide sein, die tatsächlich ein Rechtsverhältnis feststellen oder gestalten. Als Bescheid kann daher nur eine Erledigung angesehen werden, welche insofern unmittelbare rechtliche (Außen-)Wirkungen erzeugt, als sie die Rechtssphäre des Adressaten – zu seinem Vor- oder Nachteil, also nicht notwendigerweise in subjektive Rechte eingreifend – verändert (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz. 21 [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

2.3. Der gegenständliche Spruchpunkt II. stellt sich sowohl für sich genommen als auch im gesamten Verfahrenszusammenhang lediglich als Mitteilung bzw. Bekanntgabe der bisherigen Ergebnisse des Verfahrens dar und erschöpft sich nach seinem objektiven Erklärungswert darin, den bisherigen Stand des Verwaltungsverfahrens wiederzugeben und die Tatsache mitzuteilen, dass die

ursprünglich nur vorübergehend gewährte Duldung der Hühnerhaltung infolge des abgeschlossenen Widmungsverfahrens nicht mehr aufrecht bleibt. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Gesamtzusammenhang des Bescheides ist abzuleiten, dass damit ein selbständig normativer, auf Rechtsgestaltung oder Rechtsfeststellung gerichteter Abspruch ergangen wäre. Vielmehr beschränkt sich die Behörde auf eine informatorische Mitteilung, dass die Grundlage der bisherigen Duldung – das anhängige Widmungsverfahren – nicht länger gegeben sei. Dem genannten Spruch fehlt damit unzweifelhaft der normative Charakter, auch wenn die Erledigung formal in Spruchform gekleidet wird.

Hebt die bB sohin mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides die vorübergehende Duldung der Hühnerhaltung auf, so ist darin bloß eine Wissensmitteilung und keine normative, der Rechtskraft fähige Anordnung zu erblicken.

2.4. Da sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides gegen keinen normativen Akt richtet, ist die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. In einem solchen Fall ist das Verwaltungsgericht weder befugt, die angefochtene Erledigung aufzuheben, noch durch Spruch festzustellen, dass diese keinen Bescheidcharakter aufweist.

3. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei gemäß § 28 Abs. 3 dritter Satz VwGVG an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurück-verweisung zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Verwaltungsbehörde Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (siehe etwa VwGH 05. Oktober 2023, Ra 2023/22/0105 mwN.).

3.3. Vor diesem Hintergrund ist im hier zu beurteilenden Fall davon auszugehen, dass eine Zurückverweisung der Sache an die bB zulässig ist, da für einen

baurechtlichen Beseitigungsauftrag die wesentlichen Ermittlungen fehlen. Insbesondere fehlen Feststellungen zur konkreten Anzahl der auf dem Grundstück gehaltenen Hühner sowie zu etwa bestehenden baulichen Anlagen, Einfriedungen oder sonstigen Einrichtungen, die dem Zweck der Tierhaltung dienen. Ebenfalls nicht festgestellt wurde, in wessen Eigentum sich die gegenständliche Liegenschaft bzw. etwaige bauliche Anlagen befinden. Diese Umstände sind jedoch für die Beurteilung, ob und gegenüber wem ein baurechtlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen wäre bzw. erlassen werden kann, von zentraler Bedeutung.

Da die Ermittlung dieser Tatsachen im Wege eines Ortsaugenscheines und gegebenenfalls durch die Anfertigung von Lichtbildern zweckmäßig und effizient erfolgen kann, erscheint es geboten, der belangten Behörde die Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu übertragen. Die (Foto-)Dokumentation der tatsächlichen Verhältnisse ist dabei insbesondere im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit etwaiger baulicher Gegebenheiten und der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks angezeigt.

3.4. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass sich weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides eine tragfähige Rechtsgrundlage für den gegenständlichen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag ergibt. § 22 Oö. ROG 1994 bietet jedenfalls keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages. Ein solcher könnte, sofern die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen einer „baulichen Anlage“ iSd. Oö. BauO 1994, erfüllt sind, etwa auf § 49 Abs. 1 bzw. 6 oder § 50 Oö. BauO 1994 gestützt werden.

Mangels hinreichender Sachverhaltsermittlung durch die belangte Behörde war daher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung geboten.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung innerhalb der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gezogenen Leitlinien zur Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG liegt und insofern keine grundsätzliche Rechtsfrage berührt wird (siehe etwa VwGH 19. Dezember 2022, Ra 2022/03/0062).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil